

**Satzung zur Änderung der Schwerpunkt-
bereichsprüfungsordnung für den
Studiengang Rechtswissenschaft an der
Universität Potsdam
vom 13. August 2003**

Vom 22. Januar 2014

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 21 Abs. 1 und 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13 Nr. 37), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 22. Januar 2014 folgende Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam erlassen:¹

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Schwerpunkt-bereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam, zuletzt geändert durch Art. III der Satzung zur Änderung der Studienordnung, der Zwischenprüfungsordnung und der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 17. Oktober 2012 (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 88 ff.), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 12 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:
„Daran schließt sich eine Diskussion an.“

Nr. 2

§ 12 Abs. 3 S. 3 wird neu eingefügt:
„Vortrag und Diskussion sollen je ca. 15 Minuten dauern.“

Nr. 3

§ 12 Abs. 3 S. 5 wird folgender Passus gestrichen:
„-unbeschadet des § 4 Abs. 4 -“

Nr. 4

§ 19 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

Nr. 5

§ 19 Abs. 2 wird neu mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer erhält zusätzlich eine Bescheinigung über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen.“

Nr. 6

Der bisherige § 19 Abs. 2 wird neuer § 19 Abs. 3.

Artikel II

Der Dekan der Juristischen Fakultät wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die nur die Form betreffen, bis zur Verkündung durchzuführen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Der Dekan der Juristischen Fakultät wird beauftragt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2014.